

Per Email

rechtsdienst@efv.admin.ch

Zürich, 20. Juli 2020

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) vertritt die Interessen der Schweizer Leasinggesellschaften. Gerne äussern wir uns im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung wie folgt:

1. Grundsätzliche Befürwortung der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, die als Notverordnung erlassene und damit zeitlich befristete COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020, ins ordentliche (Gesetzes-)Recht zu überführen. Bis zum Inkrafttreten des hierfür vorgeschlagenen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes („Covid-19-SBüG“) soll die Notverordnung des Bundesrats fortgelten.

Die Notwendigkeit der Normüberführung und einer entsprechenden Übergangsregelung stehen aus Sicht des SLV ausser Frage, weshalb wir die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz befürworten.

2. Verwendung von Covid-19-Krediten

2.1 Grundsatz: Keine Einschränkungen bei der Mittelverwendung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG dient die Solidarbürgschaft der Sicherstellung eines Kredits für die Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers infolge der Covid-19-Epidemie. Der Erläuternde Bericht zur Gesetzesvorlage erwähnt (wie schon derjenige zur Verordnung) beispielhaft die „laufend anfallenden Miet- oder Sachkosten“, zu deren Deckung die Covid-19-Kredite verwendet werden dürfen. Hingegen sollte etwa der Personalaufwand durch die zusätzlichen Covid-19-Massnahmen in den Bereichen Kurzarbeit und Erwerbsersatz gedeckt werden.

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass die Covid-19-Kredite vorbehältlich unzulässiger Verwendung nach deren Absatz 2 grundsätzlich zur Sicherstellung *jedweder* Liquiditätsbedürfnisse, welche in der Folge der Covid-19-Epidemie entstanden sind, eingesetzt werden dürfen, d.h. insbesondere auch für die Rückzahlung fälliger Leasingraten, aber z.B. auch – wie es das Gesetz im Gegensatz zur Notverordnung neu erlauben soll – für Neuinvestitionen ins Anlagevermögen. Es muss sich bei

den mit Covid-19-Krediten zu deckenden Kosten mithin nicht (mehr) zwingend um bereits „laufende“ Kosten handeln, wie dies die Ausführungen im Erläuternden Bericht suggerieren. Auch wenn der Gesetzestext u.E. klar ist: Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre wünschenswert, um unnötige Auslegungsstreitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden.

2.2 Kein Verwendungsverbot für Neuinvestitionen

Das Covid-19-SBüG soll die gemäss Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unzulässige Mittelverwendung der Covid-19-Kredite materiell grundsätzlich unverändert übernehmen. **Neu zulässig ist jedoch die Verwendung von Covid-19-Krediten für Neuinvestitionen ins Anlagevermögen** (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG *e contrario*).

Der Verzicht auf die Überführung des Verwendungsverbots für Neuinvestitionen wird im Erläuternden Bericht damit begründet, dass „die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage“. **Der SLV begrüsst es, dass das Investitionsverbot im Zusammenhang mit der Verwendung von Covid-19-Krediten nicht ins ordentliche Recht überführt wird.** Andernfalls könnte Innovation und damit Wettbewerbsfähigkeit nicht gewährleistet werden. Diese Anpassung ist ferner auch deshalb wichtig, weil die Abgrenzung zwischen Neu- und Ersatzinvestitionen in der Praxis zuweilen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies führt zu Unsicherheiten im Geschäftsverkehr, nicht nur auf Seiten der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, sondern insbesondere auch auf Seiten der Anbieter.

Es stellt sich indes die Frage, ob es gerechtfertigt ist, das Verwendungsverbot für Neuinvestitionen nach geltendem Recht aufrechtzuerhalten. Viele Unternehmen haben ein vitales Interesse daran, in ihrer Investitionstätigkeit nicht nur langfristig, sondern auch mittel- und kurzfristig nicht eingeschränkt zu werden, damit sie ihre Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere auch gegenüber Unternehmen aus dem Ausland – nicht einbüßen. **Das Investitionsverbot sollte deshalb umgehend aufgehoben werden.** Dies umso mehr, als die beabsichtigte Regelung zu stossenden Ungleichbehandlungen von Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern führen kann: Ein Unternehmen, welches heute zwingend Liquidität für neue Investitionen ins Anlagevermögen benötigt, um am Markt bestehenden zu können, erhält nach geltendem Recht aufgrund des Verwendungsverbots keinen Covid-19-Kredit. Einer Kreditnehmerin dagegen, welche den Kredit für andere Zwecke (d.h. *nicht* für Neuinvestitionen) erhalten hat, stünde es frei, den nicht verbrauchten Teil des Kredits nach Inkrafttreten des Covid-19-SBüG für neue Investitionen zu verwenden. Mit der umgehenden Aufhebung des Verwendungsverbots könnte die unmittelbare Innovationskraft *aller* Unternehmen gestärkt werden; zugleich würden Ungleichbehandlungen und Fehlanreize vermieden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen und stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Cornelia Stengel

Geschäftsführerin